

# **Gewaltrisiko bei psychischen Erkrankungen – wie können eine nachhaltige Behandlung und Versorgung gelingen?**

## **Rechtliche Grundlagen**

Matthias Koller

Düsseldorf, 19.11.2025

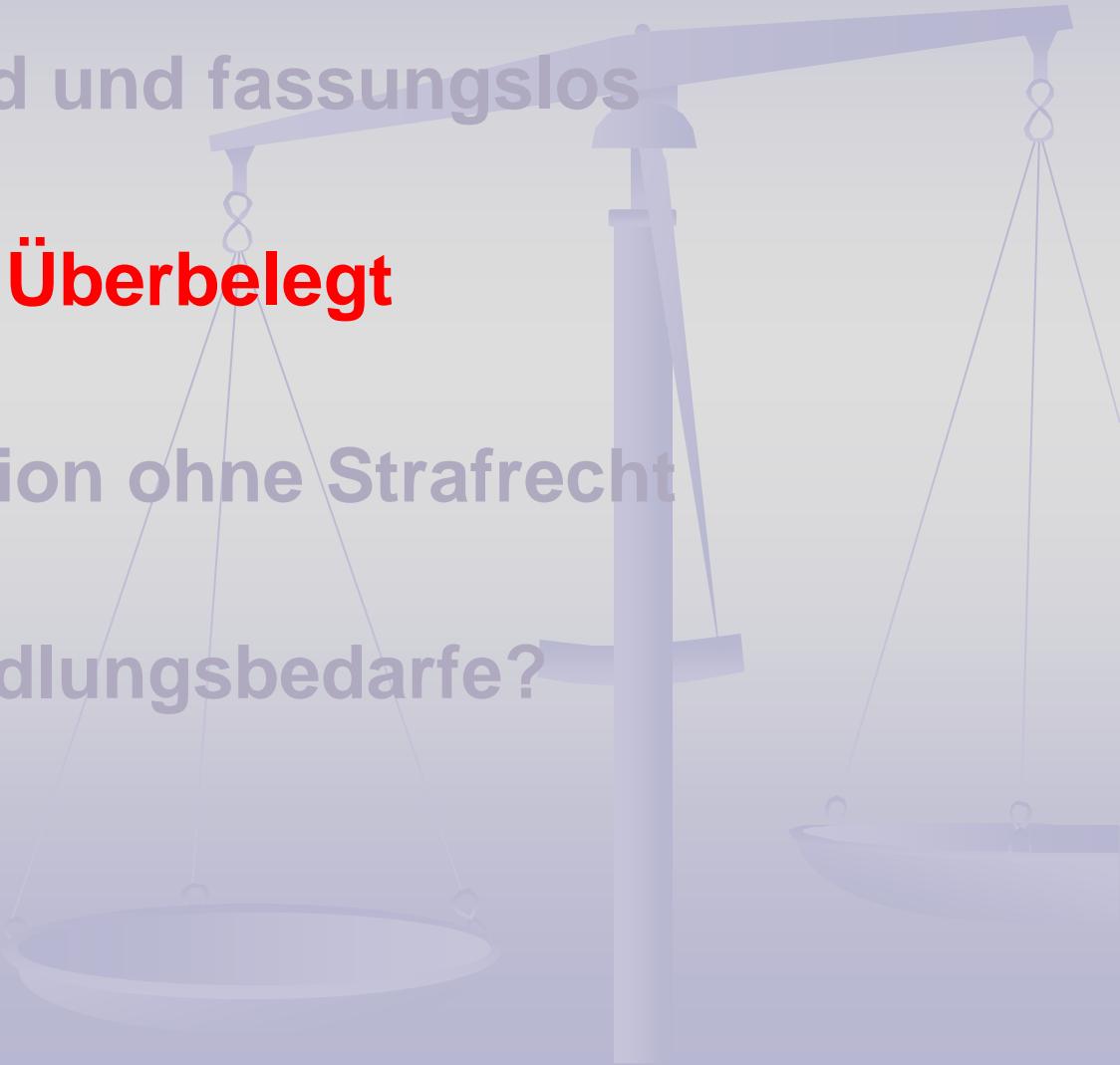
- Wütend und fassungslos
- Überbelegt
- Prävention ohne Strafrecht
- Handlungsbedarfe?

- **Wütend und fassungslos**
- **Überbelegt**
- **Prävention ohne Strafrecht**
- **Handlungsbedarfe**

# Wütend und fassungslos – politisches Handeln erforderlich

- Hannover (dpa/lni) - Die Messerattacke auf Kitakinder in Aschaffenburg, die Tat am Hamburger Hauptbahnhof, der mutmaßliche Mord eines Klinikpatienten in Hildesheim:
- In den vergangenen Monaten hat es **mehrere schwere Gewalttaten durch psychisch erkrankte Menschen** gegeben.
- «**Diese Taten lassen uns zu Recht wütend, aber auch fassungslos zurück**», sagte Niedersachsens Gesundheitsminister Andreas Philippi (SPD). «**Zugleich verdeutlichen sie uns, dass wir vor neuen Herausforderungen stehen, die schnelles und auch gezieltes Handeln, politisches Handeln erfordern.**»
- Als Konsequenz will die Landesregierung das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (**NPsychKG**) umfassend **reformieren**. Das Kabinett stimmte der Neufassung nun zu und gab den Entwurf für die Verbandsbeteiligung frei, wie das Gesundheitsministerium mitteilte.
- <https://www.krankenkassen.de/dpa/455906.html>

- Wütend und fassungslos
- Überbelegt
- Prävention ohne Strafrecht
- Handlungsbedarfe?

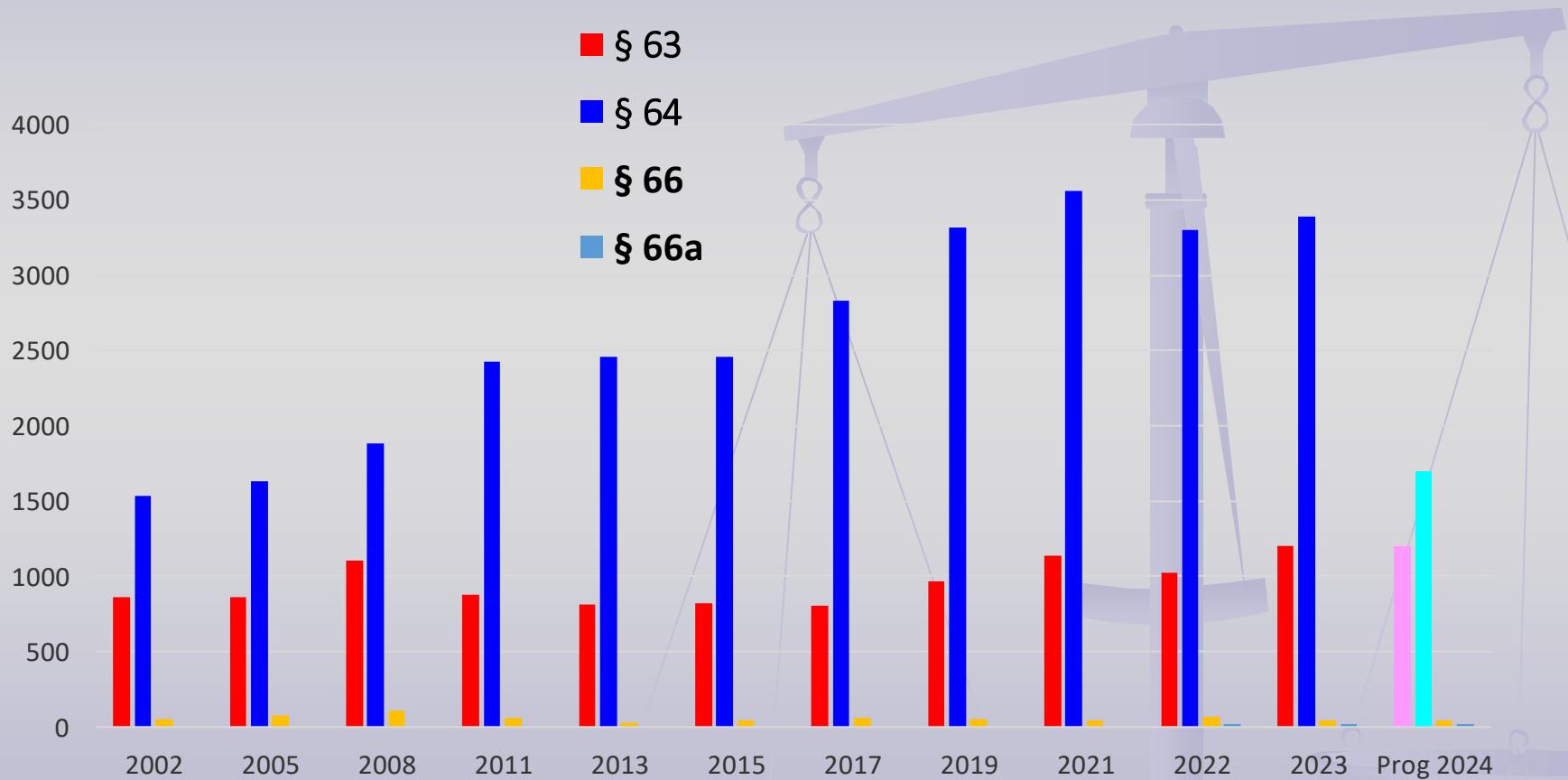




**Zahlen, Daten, Fakten**

# Maßregelanordnungen

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik (früher Fachserie 10 Reihe 3)



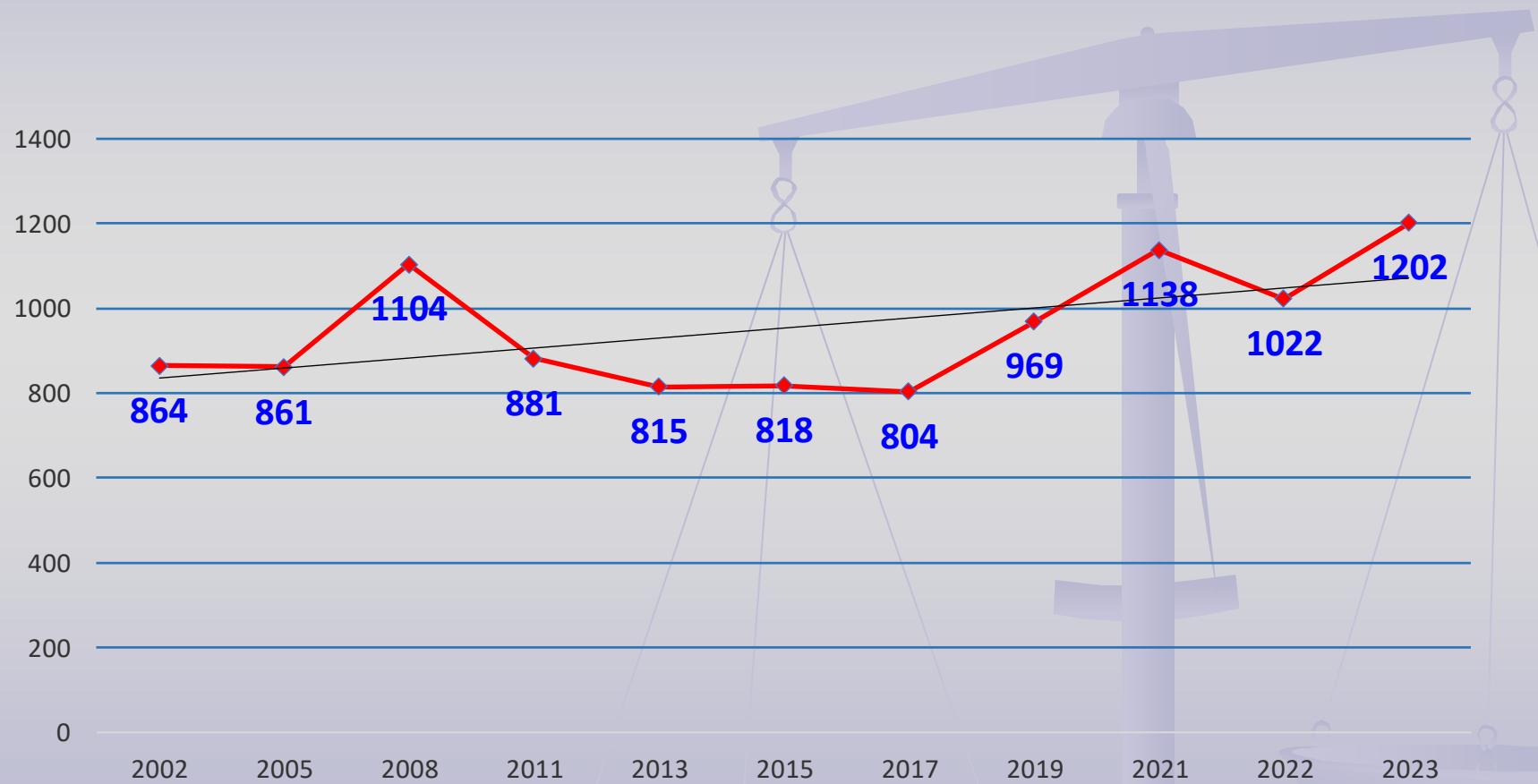
# Maßregelanordnungen

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik (früher Fachserie 10 Reihe 3)



# Maßregelanordnungen, nur § 63 StGB

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik (früher Fachserie 10 Reihe 3)





**Letzter Ausweg: Maßregelvollzug?**

# Zweispuriges Strafrecht

- Die Berechtigung des Staates, **Freiheitsstrafen** zu verhängen und zu vollstrecken, beruht auf der **schuldhaften Begehung der Straftat**. [...]
- Die Unterbringung aufgrund einer **Maßregel** der Besserung und Sicherung findet ihre Berechtigung dagegen **nicht** in der **Schuld** des Betroffenen, **sondern** in der von ihm ausgehenden **Gefahr für die Allgemeinheit**.
- Anordnung und Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel finden ihre Rechtfertigung im **Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit** [...].
- **BVerfG**, Beschluss vom 27. März 2012 – 2 BvR 2258/09

# Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

- § 63 StGB

- **rechtswidrige Tat**

- im Zustand der Schuldunfähigkeit oder erheblich verminderten Schuldfähigkeit
    - Symptomzusammenhang

- **Gefährlichkeit**

- aufgrund des **Zustands**
    - Gefahr **erheblicher Taten**, durch welche Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird

# Einstweilige Unterbringung

- § 126a StPO Einstweilige Unterbringung
- (1) Sind **dringende Gründe** für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat
  - im Zustand der **Schuldunfähigkeit** oder **verminderten Schuldfähigkeit** (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat
  - und dass seine **Unterbringung** in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird,
- so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die **einstweilige Unterbringung** in einer dieser Anstalten anordnen,
  - wenn die **öffentliche Sicherheit** es erfordert.
- [...]

## Aber: Unterbringung und Verhältnismäßigkeit

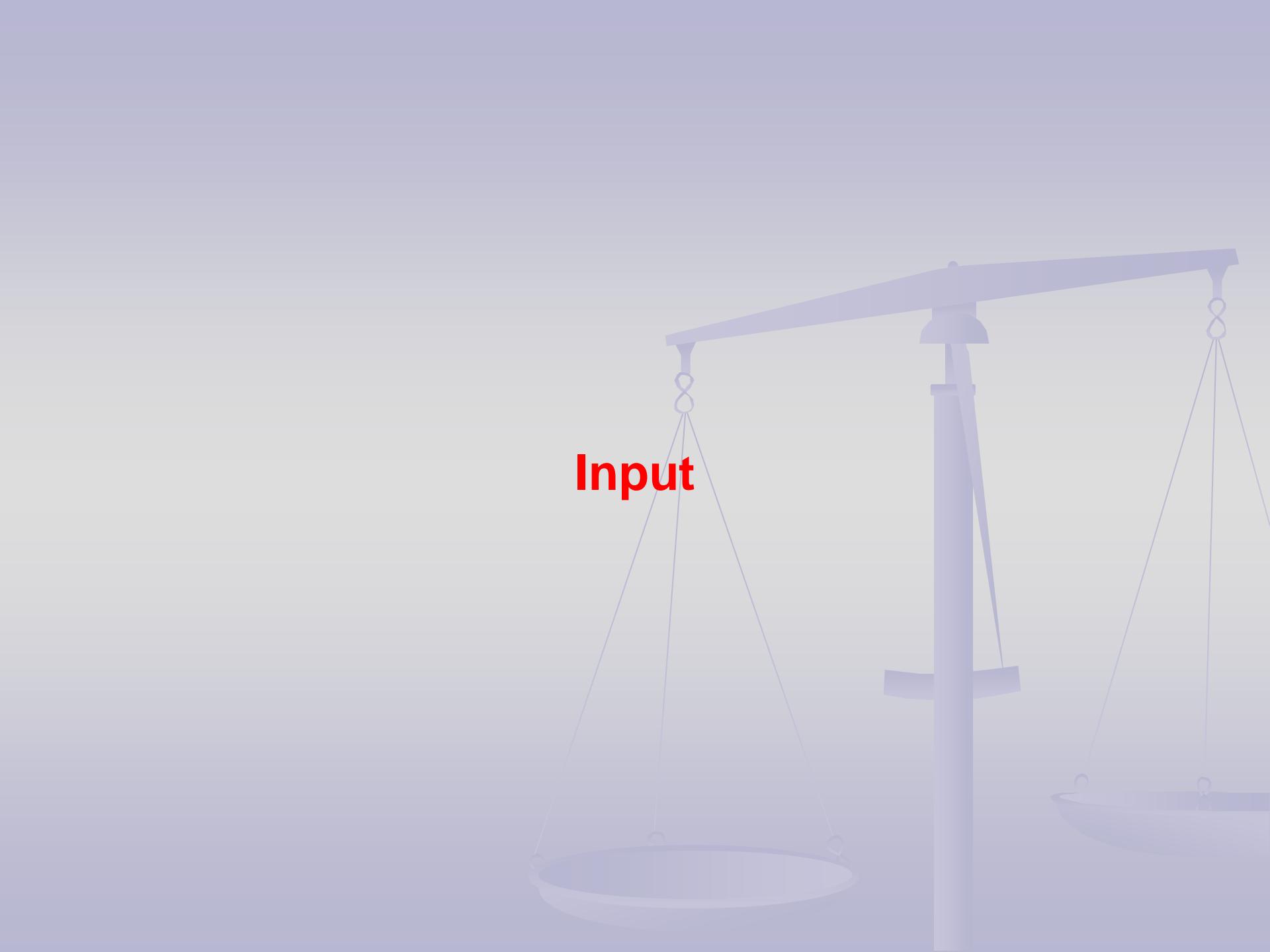
- Die 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder hat sich mit Beschluss vom 14. November 2013 für eine eingehende **Prüfung** ausgesprochen, inwieweit Handlungsbedarf im Hinblick auf eine **stärkere Ausrichtung** des Unterbringungsrechts und dessen Anwendung **am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** besteht, und das BMJV gebeten, hierzu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Gesundheitsministerkonferenz der Länder einzurichten. [...]
- Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam zu dem **Ergebnis**, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und **es einer stärkeren Ausrichtung des Rechts der Unterbringung nach § 63 StGB am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedarf.**
- **BT-Drucksache 18/7244, S. 11**

## Aber: Unterbringung und Verhältnismäßigkeit

- Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften
- Der Entwurf verfolgt, soweit er sich unmittelbar auf das Recht der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB bezieht, drei Ziele: eine stärkere (wenngleich maßvolle) **Beschränkung der Anordnungen auf gravierende Fälle**, eine zeitliche Limitierung der Unterbringung bei weniger schwerwiegenden Gefahren und einen Ausbau der prozessualen Sicherungen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen besser zu vermeiden.
- BT-Drucksache 18/7244, S. 13
- Gesetz vom 8. Juli 2016 In Kraft seit dem 1. August 2016 – BGBl. 2016 Teil I Nr. 34, S. 1610



**Noch mehr Zahlen, Daten, Fakten**



**Input**

## Maßregelanordnungen und Schuldfähigkeit, § 63 StGB

Quelle: Stat. Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik (früher Fachserie 10 Reihe 3)

Anordnung § 63	insgesamt	davon mit § 20	davon mit § 21	davon § 20 in %
1986	403	227	133	56 %
1991	474	324	149	68 %
2001	790	512	276	65 %
2011	881	620	251	70 %
2017	804	631	163	78 %
2019	969	793	161	82 %
2021	1.138	922	208	81 %
2023	1.202	1.002	191	83 %

# Maßregel, Staatsangehörigkeit, Unterbringung, § 63 StGB

Quelle: Ross, Traub R & P 2025, 19 - 27

	2015	2021	Veränderung in %
<b>Menschen anderer Nationalität (AN) in Deutschland</b>	<b>8.423.347</b>	<b>10.959.402</b>	<b>26 %</b>
<b>Anteil AN Gesamtbevölkerung</b>	<b>10,3 %</b>	<b>13,1 %</b>	<b>24,5 %</b>
<b>Neuanordnungen AN § 63 StGB</b>	<b>176</b>	<b>349</b>	<b>66 %</b>
<b>Anteil AN Neuanordnungen</b>	<b>23 %</b>	<b>32 %</b>	<b>30 %</b>

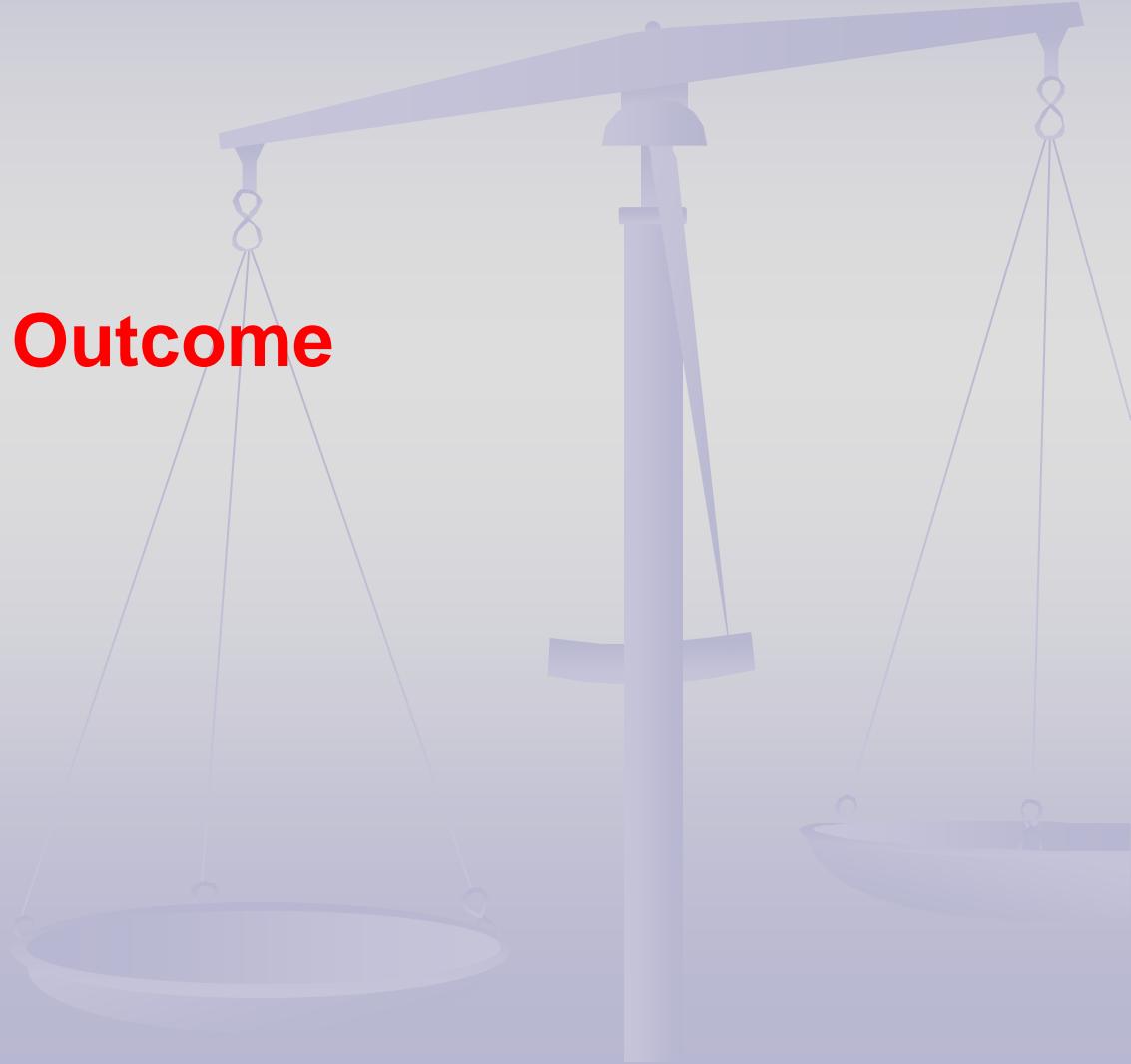
# Maßregel, Staatsangehörigkeit, Schuldfähigkeit, § 63 StGB

Quelle: Ross, Traub R & P 2025, 12 - 18

Anordnung § 63	insgesamt D	insgesamt AN	mit § 20 D	mit § 20 AN
2015	579 (= 77 %)	176 (= 23 %)	74 %	85 %
2021	752 (= 68 %)	349 (= 32 %)	81 %	86 %

# Fragen

- seit 2019 jährlich über **80 %** Unterbringungen bei angenommener **Schuldunfähigkeit** (typischerweise Tatbegehung unter dem Einfluss einer akuten Psychose)
- 2021 betrafen **32 %** des Neuanordnungen nach § 63 StGB **Menschen mit anderer Staatsangehörigkeit** bei einem Anteil von 13,1 % an der Gesamtbevölkerung
  - das wirft – auch – Fragen auf
    - nach der Leistungsfähigkeit der Allgemeinpsychiatrie
      - Stichworte: Drehtürpsychiatrie, Forensifizierung, Freiheit zur Krankheit
    - nach der Qualität des Versorgungsangebots für Menschen mit anderer Staatsangehörigkeit
      - Stichworte: Asylbewerberleistungsgesetz, Teilhaberecht

A faint, semi-transparent watermark of a balance scale is centered in the background. The scale has two circular pans hanging from a central horizontal beam. The beam is supported by a vertical pillar. The word "Outcome" is overlaid in red text.

**Outcome**

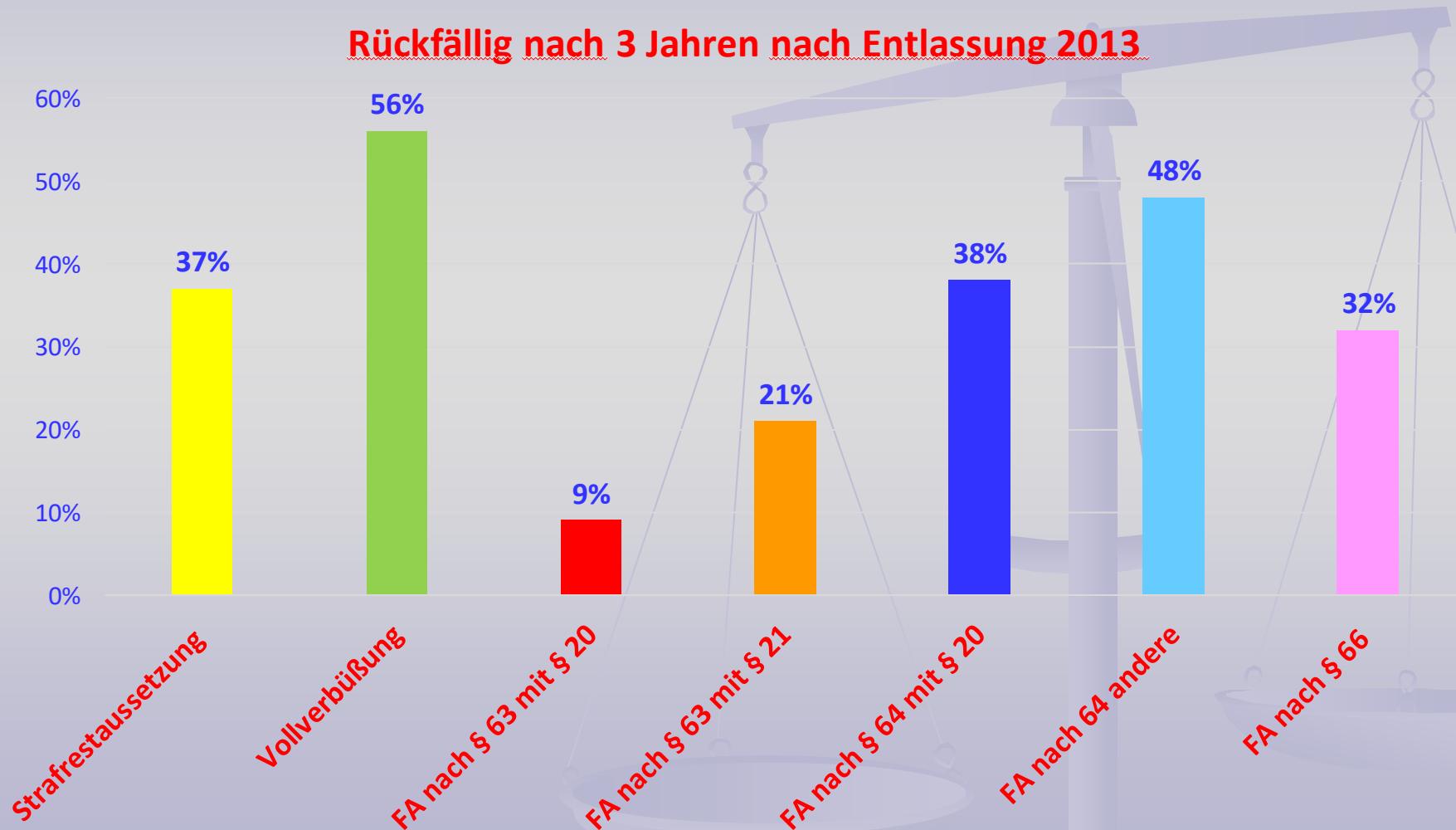
# Rückfälligkeit nach Art der Sanktion

Quelle: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2021



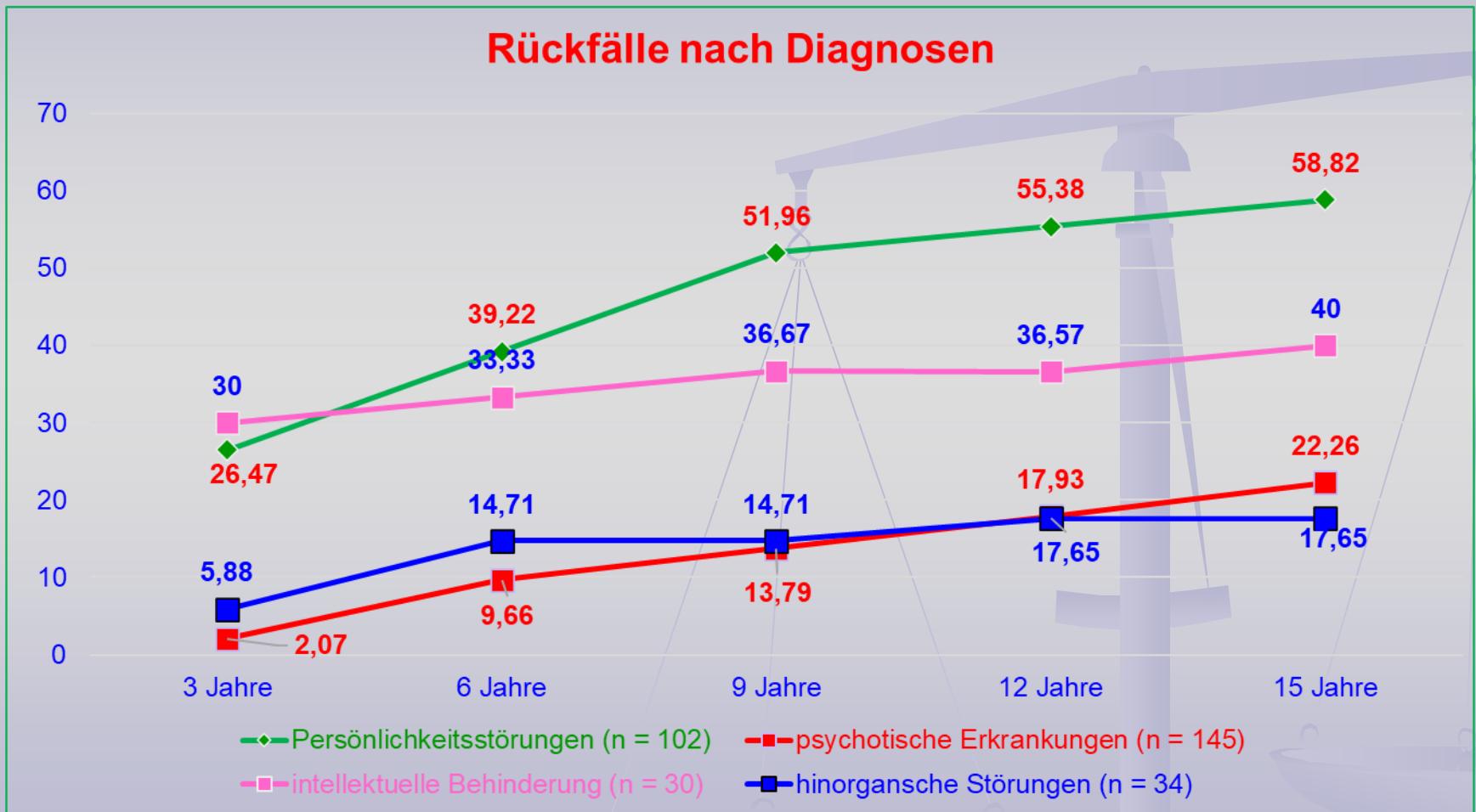
# Rückfälligkeit nach Art der Sanktion

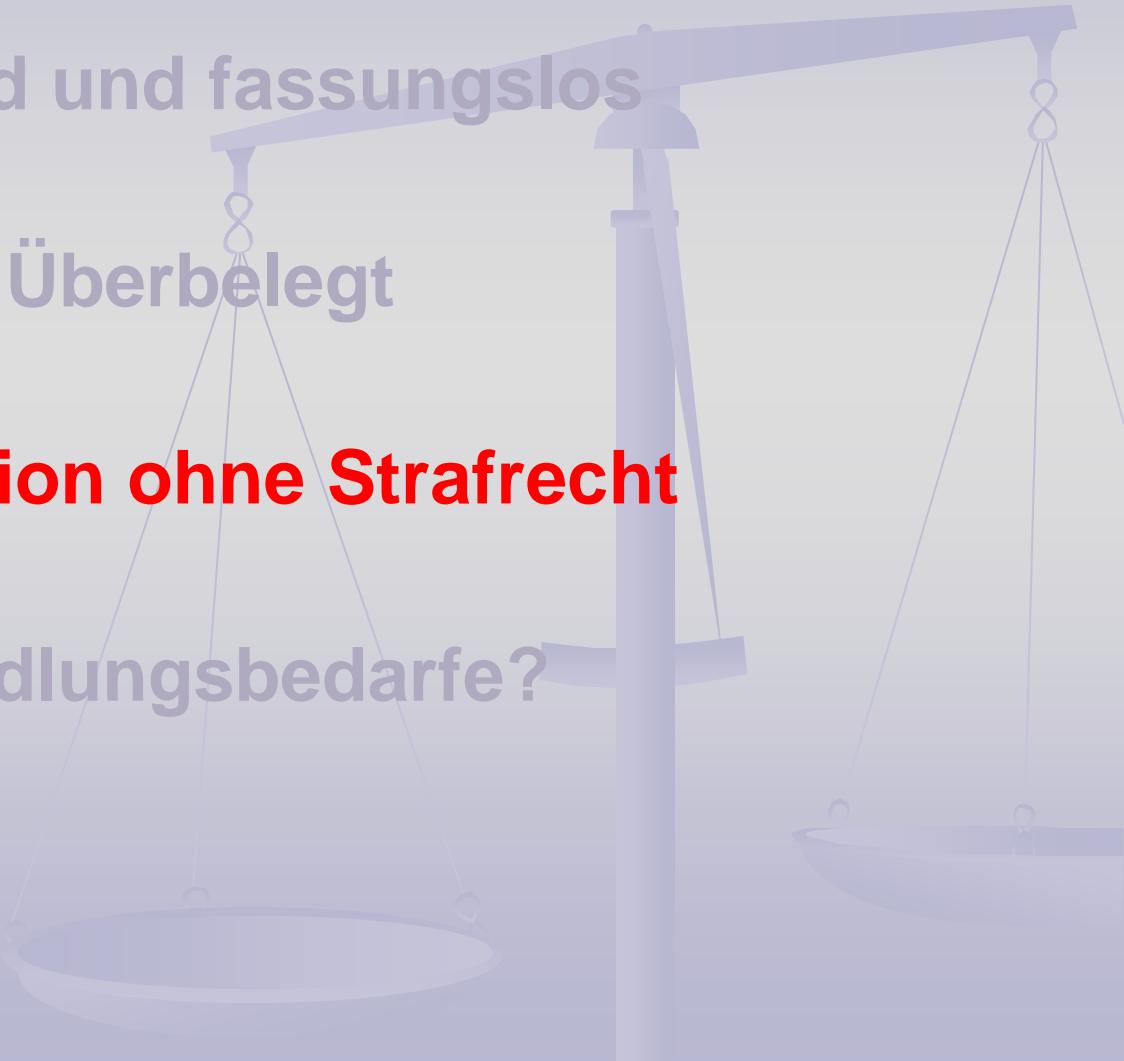
Quelle: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen 2021



# Rückfälligkeit nach Entlassung aus § 63 StGB

Quelle: Klausing / Seifert PsychPrax 2023, 50: 189 – 195



- 
- Wütend und fassungslos
  - Überbelegt
  - **Prävention ohne Strafrecht**
  - Handlungsbedarfe?

# **Betreuungsrecht**

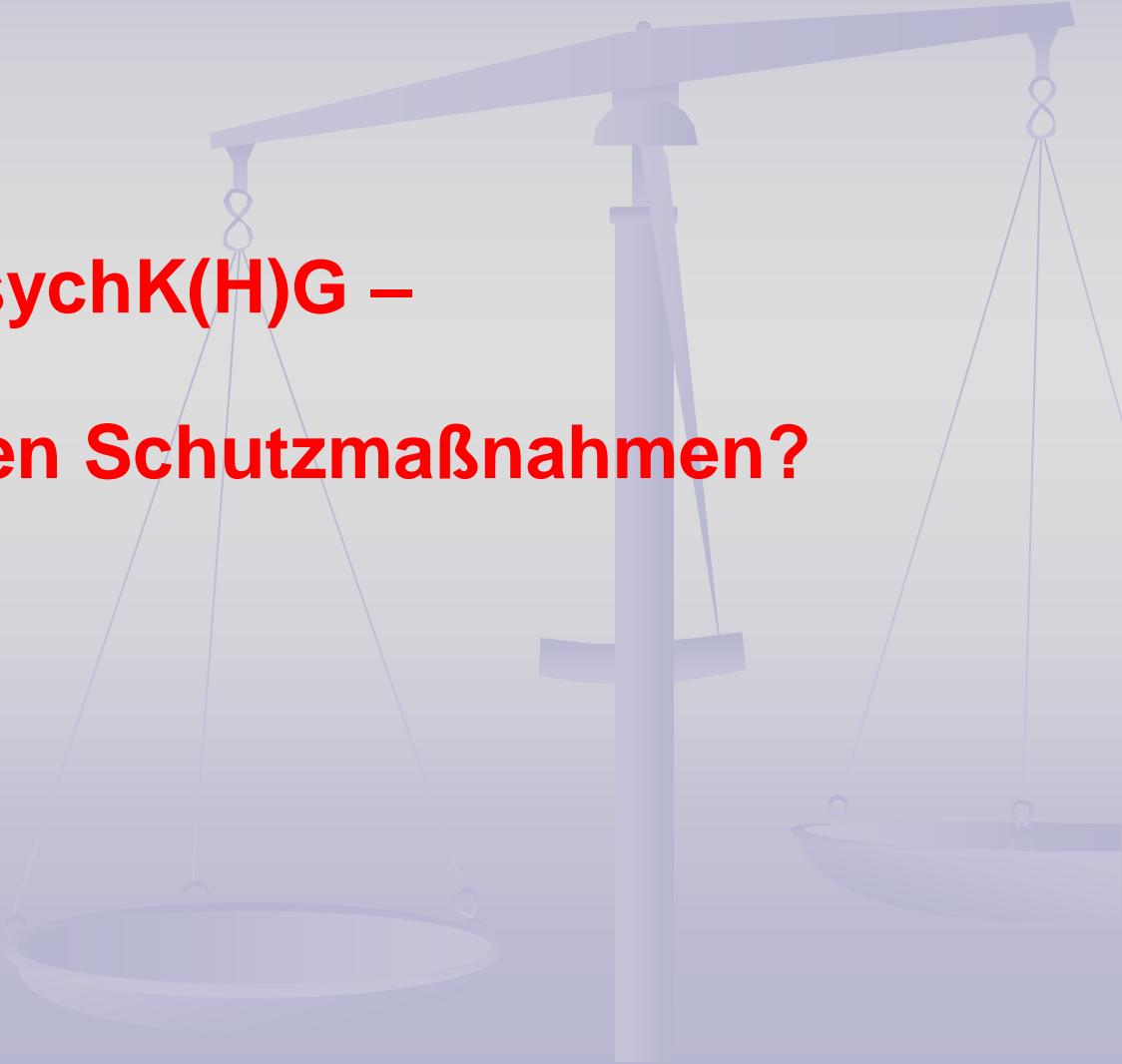


# Betreuungsrecht

- § 1831 BGB Freiheitsentziehende Unterbringung [...]
- (1) Eine **Unterbringung** des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie erforderlich ist, weil
  - 1. aufgrund **einer psychischen Krankheit** oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die **Gefahr** besteht, dass er **sich selbst tötet** oder **erheblichen gesundheitlichen Schaden** zufügt, oder
  - 2. zur **Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens** eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine **Heilbehandlung** oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute aufgrund **einer psychischen Krankheit** oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann
- [...]



**PsychK(H)G**



# **PsychK(H)G –**

## **Wann schützen Schutzmaßnahmen?**

# PsychKHG – Bayern

- **Art. 5 BayPsychKHG Voraussetzungen der Unterbringung, [...]**
- (1) <sup>1</sup>Wer auf Grund einer **psychischen Störung**, insbesondere Erkrankung, **sich selbst, Rechtsgüter anderer oder das Allgemeinwohl erheblich gefährdet**, kann ohne oder gegen seinen Willen untergebracht werden, es sei denn seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist nicht erheblich beeinträchtigt. [...]
- (2) <sup>1</sup>Die Unterbringung darf nur angeordnet werden, wenn die Gefährdung nicht durch **weniger einschneidende Mittel abgewendet** werden kann, insbesondere auch nicht durch die Hinzuziehung eines **Krisendienstes** und durch Hinzuziehung der oder des **gesetzlichen Vertreters**. [...]
- <sup>3</sup>Sie ist nur solange zulässig, **bis ihr Zweck erreicht ist** oder nicht mehr erreicht werden kann. [...]

# PsychKHG – Baden-Württemberg

- **§ 13 PsychKHG BW Voraussetzungen der Unterbringung**
- (1) Personen im Sinne von § 1 Nummer 1 können gegen ihren Willen in einer nach § 14 anerkannten Einrichtung untergebracht werden, wenn sie unterbringungsbedürftig sind.
- (2) [...]
- (3) **Unterbringungsbedürftig** ist, wer infolge einer psychischen Störung nach § 1 Nummer 1 sein Leben oder **seine Gesundheit erheblich gefährdet** oder eine **erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer** darstellt, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

## PsychKG – Niedersachsen (noch)

- **§ 16 NPschKG Voraussetzungen der Unterbringung**
- Die Unterbringung einer Person ist nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn von ihr infolge ihrer **Krankheit** oder Behinderung im Sinne des § 1 Nr. 1 eine gegenwärtige erhebliche Gefahr (§ 2 Nrn. 2 und 3 NPOG) **für sich oder andere** ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

# NPOG – Niedersachsen

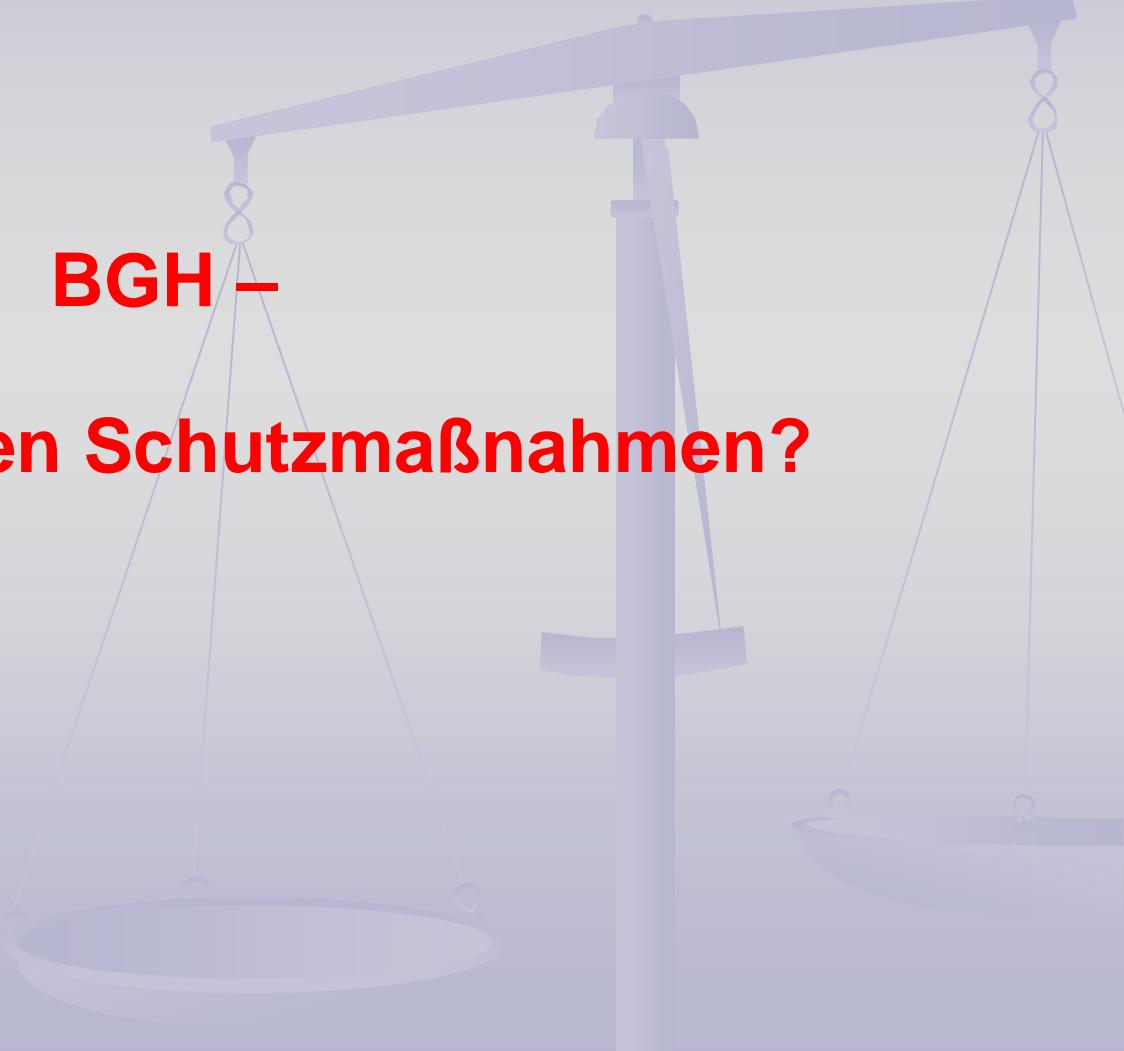
- § 2 NPOG - Begriffsbestimmungen
- Im Sinne dieses Gesetzes ist [...]
- 2. **gegenwärtige Gefahr**

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses **bereits begonnen** hat oder bei der diese **Einwirkung unmittelbar** oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit **bevorsteht**;
- 3. erhebliche Gefahr

eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter von vergleichbarem Gewicht;  
[...])

# PsychKG – NRW

- **§ 11 PsychKG NRW Voraussetzungen der Unterbringung**
- (1) <sup>1</sup> Die Unterbringung Betroffener ist nur zulässig, wenn und solange durch deren krankheitsbedingtes Verhalten gegenwärtig eine **erhebliche Selbstgefährdung** oder eine **erhebliche Gefährdung** bedeutender Rechtsgüter **anderer** besteht, die nicht anders abgewendet werden kann. [...].
- (2) Von einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne von Absatz 1 ist dann auszugehen, wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein **Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten** ist.
- [...]



**BGH –**

**Wann schützen Schutzmaßnahmen?**

## Gegenwärtige Gefahr und Dauergefahr

- Eine Gefahrenlage ist im Sinne des § 13 Abs. 3 PsychKHG BW als **gegenwärtig** einzustufen, wenn ein schadenstiftendes Ereignis
  - **unmittelbar bevorsteht**
  - **oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist.**
- Dies kann auch bei einer **Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter Dritter** nur dann bejaht werden, wenn **zumindest eine hohe Wahrscheinlichkeit** dafür besteht, **dass die Gefahr sich verwirklicht**.
- **BGH**, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – XII ZB 505/18

## Gegenwärtige Gefahr und Dauergefahr

- Der im Jahre 1990 geborene Betroffene [B.] leidet an einer Chromosomenanomalie (Trisomie 8, auch bekannt als Warkany-Syndrom 2) mit Störungen der Impulskontrolle und der sozialen Interaktionen. Er wurde im Oktober 2009 wegen eines im August 2008 in Tateinheit mit schwerem sexuellem Missbrauch von Kindern und Vergewaltigung begangenen Mordes an einem achtjährigen Mädchen zu einer Jugendstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt. Am 16. August 2018 wurde er nach vollständiger Vollstreckung der Strafe aus der Haft entlassen. [...]
- Am 23. August 2018 hat das Landratsamt [...] beim AG die Unterbringung des B. nach den Vorschriften des [...] PsychKHG BW beantragt. Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und Anhörung des B. hat das AG mit Beschluss vom 11. September 2018 die Unterbringung des B. für die Dauer von einem Jahr angeordnet. Auf die hiergegen vom B. und vom Verfahrenspfleger eingelegten Beschwerden hat das LG den amtsgerichtlichen Beschluss aufgehoben und den Unterbringungsantrag zurückgewiesen
- **BGH**, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – XII ZB 505/18

## Gegenwärtige Gefahr und Dauergefahr

- Die Freiheit der Person nimmt - als Grundlage und Voraussetzung der Entfaltungsmöglichkeiten des Einzelnen - einen hohen Rang unter den Grundrechten ein. [...]
- **Präventive Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht** sind daher nur zulässig, wenn der **Schutz hochrangiger Rechtsgüter** dies unter **strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** erfordert.
- Dem Freiheitsanspruch des Betroffenen ist das Sicherungsbedürfnis der Allgemeinheit entgegenzuhalten; beide sind **im Einzelfall abzuwägen** [...]
- **BGH**, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – XII ZB 505/18

## Gegenwärtige Gefahr und „Dauergefahr“

- [...] Die überwiegende Anzahl der entsprechenden Gesetzeswerke der [...] Bundesländer [legt] fest, dass von einer **gegenwärtigen Gefahr** dann auszugehen ist, wenn ein schadenstiftendes Ereignis unmittelbar bevorsteht oder sein **Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten** ist..
- Diese Definition steht im Einklang mit dem Verständnis dieses Tatbestandsmerkmals in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur und **wird den verfassungsrechtlichen Maßgaben gerecht**.
- Denn sie stellt sicher, dass der mit einer Unterbringung verbundene gravierende **Eingriff in das Freiheitsgrundrecht** des Betroffenen zur präventiven Gefahrenabwehr **nur dann** erfolgt, wenn ohne den Eingriff ein **Schaden** für ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen Dritter **in ausreichender Weise vorherzusehen** ist. [...]
- **BGH**, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – XII ZB 505/18

## Gegenwärtige Gefahr und „Dauergefahr“

- Auch bei einer Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter Dritter ist [...] zumindest eine **hohe Eintrittswahrscheinlichkeit** erforderlich. [...]
- In diesem gegenüber der zivilrechtlichen Unterbringung engeren **Gefahrenbegriff** spiegelt sich wider, dass die öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht dem Erwachsenenschutz, sondern dem **Polizeirecht** zuzuordnen ist.
- Eine "gegenwärtige Gefahr" im Sinne des Polizeirechts setzt dem Grundsatz nach voraus, dass der **Eintritt des Schadens sofort und nahezu mit Gewissheit zu erwarten** ist.
- Dem genügt [...] eine latente und damit nicht in diesem Sinne akute Fremdgefahr bereits im Ansatz nicht. [...]
- **BGH**, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – XII ZB 505/18

## Gegenwärtige Gefahr und „Dauergefahr“

- Denn mithilfe des Polizeirechts kann und soll keine absolute Sicherheit vor jeder denkbaren und möglichen Gefahr gewährleistet, sondern in angemessener Weise auf konkrete Gefahrenlagen reagiert werden.
- **BGH**, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – XII ZB 505/18

## Gegenwärtige Gefahr und „Dauergefahr“

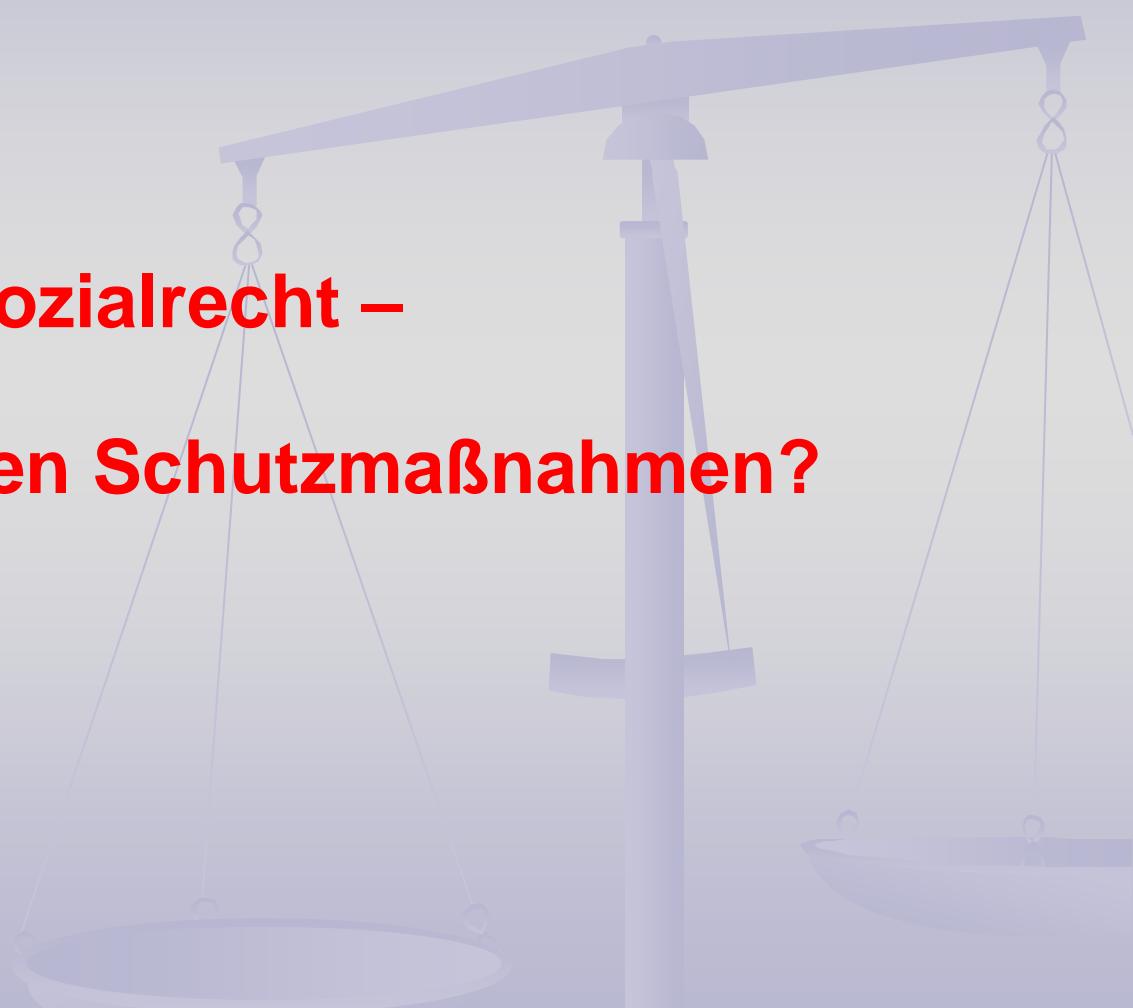
- Für das Erfordernis einer (zumindest) **hohen Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung** sprechen auch die **Bestimmungen des Strafrechts** zur Unterbringung und zur Sicherungsverwahrung. [....]
- Wie die öffentlich-rechtliche Unterbringung greifen die strafrechtlichen Instrumente der Unterbringung und der Sicherungsverwahrung zum Schutz der Allgemeinheit in die Freiheitsrechte des Einzelnen ein.
- Während jedoch im Bereich des **Strafrechts bereits eine Rechtsgutverletzung** durch den Täter erfolgt sein muss, **setzt die öffentlich-rechtliche Unterbringung** von ihrer Konzeption her **früher an** und lässt allein die vom Betroffenen ausgehende Gefahr für die Rechtsgüter Dritter genügen, ohne dass sich diese zwingend schon verwirklicht haben muss. [...]
- [Dies bedingt], dass die **Anforderungen** an die Gefahrprognose bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung **jedenfalls nicht niedriger** sein können als im **Strafrecht**.
- **BGH**, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – XII ZB 505/18

## Gegenwärtige Gefahr und „Dauergefahr“

- Aus alledem lässt sich allerdings kein fester, für jeden Einzelfall gültiger Wahrscheinlichkeitsgrad der Gefahrverwirklichung - gar im Sinne eines festen Prozentsatzes - ableiten, ab dem eine Gefahr im für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung erforderlichen Maße "gegenwärtig" ist.
- Vielmehr ist der **Grad der Gefahr in Relation zum möglichen Schaden** ohne Vornahme der freiheitsentziehenden Maßnahme zu bemessen.
- Denn jeder sicherheitsrechtlichen Gefahrenprognose liegt nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehrrechts eine **wechselseitige Beziehung von Eintrittswahrscheinlichkeit und (möglichem) Schadensausmaß** zu Grunde.
- An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind daher **umso geringere Anforderungen** zu stellen, **je größer** und folgenschwerer der mögliche **Schaden** ist
- **BGH**, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – XII ZB 505/18

## Gegenwärtige Gefahr und „Dauergefahr“

- Selbst bei - wie hier - **drohenden schwerwiegenden Schäden für höchstrangige Rechtsgüter** wie etwa Leben, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung ist eine präventive Freiheitsentziehung zum Nachteil des Betroffenen aber nur dann durch das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt, wenn die Prognose jedenfalls einer **hohen Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung** besteht. [...]
- Mit Blick einerseits auf die Bedeutung des Freiheitsgrundrechts des Betroffenen und andererseits auf das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an einem effektiven Schutz vor gegenwärtigen Gefahren stellt das **Erfordernis einer (zumindest) hohen Wahrscheinlichkeit** den **für das praktische Leben brauchbaren Grad der Gewissheit** vom jederzeitigen Gefahreintritt dar.
- **BGH**, Beschluss vom 19. Dezember 2018 – XII ZB 505/18



# **Sozialrecht – Wann schützen Schutzmaßnahmen?**

# Krankenbehandlung und Krankenhauspflege

- Die Unterbringung und Versorgung eines Kranken in einer geschlossenen Abteilung ist für sich keine medizinische Behandlung.
- Ist sie nur aus Verwahrungsgründen erforderlich, so handelt es sich ebensowenig um eine Krankenhauspflege iS des § 184 RVO wie bei einer Unterbringung zur Pflege, die lediglich dem Zweck dient, einem Zustand der Hilflosigkeit zu begegnen.
- Nach den Unterbringungsgesetzen (UnterbrG) der deutschen Bundesländer werden Unterbringungsbedürftige in dazu geeigneten Krankenanstalten untergebracht.
- Unterbringungsbedürftig sind psychisch Kranke (auch Suchtkranke), die infolge ihrer Krankheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sich selbst oder andere ernstlich gefährden.
- Die Aufnahme unterbringungsbedürftiger Personen in einer Krankenanstalt zweckt also in erster Linie, eine Gefährdung zu beseitigen. [...]
- BSG, Urteil vom 12. November 1985 – 3 RK 33/84

# Krankenbehandlung und Krankenhauspflege

- Nach den UnterbrG sind zwar die verwahrten Personen **auch zu behandeln**.
- Eine **Krankenhauspflege** stellt eine solche Behandlung jedoch **lediglich dann** dar, wenn es sich um eine medizinische Behandlung handelt, die **nur mit den besonderen Mitteln eines Krankenhauses** durchgeführt werden kann.
- Lässt sich eine eventuell erforderliche medizinische Behandlung ohne eine aus anderen Gründen erfolgte Unterbringung (zB zur Verwahrung) **ambulant** oder in einem **Pflegeheim** durchführen, so besteht **kein Anspruch** auf Krankenhauspflege.
- [...] Vor allem bei einer **psychiatrischen Behandlung**, um die es im vorliegenden Fall geht, kann allein der **notwendige Einsatz von Ärzten, therapeutischen Hilfskräften und Pflegepersonal** die Möglichkeit einer ambulanten Behandlung ausschließen. [...]
- **BSG**, Urteil vom 12. November 1985 – 3 RK 33/84

# Krankenbehandlung und Krankenhauspflege

- Soweit die Rechtsprechung auf die ärztliche Präsenz abstellt, ist gemeint, dass der jederzeit rufbereite Arzt im Rahmen der laufenden Behandlung benötigt wird. Machen nur gelegentliche Ausnahmesituationen die sofortige Zuziehung eines Arztes erforderlich, so wird meistens der ambulante Notfalldienst oder eine kurzfristige Krankenhouseinweisung ausreichen.
- Auch die **Notwendigkeit einer ständigen Betreuung durch psychiatrisch geschultes Personal** allein **macht die Krankenkasse noch nicht nach § 184 Abs 1 RVO leistungspflichtig.** [...]
- Von einer Krankenhausbehandlung kann dagegen nicht mehr gesprochen werden, wenn die ärztliche Behandlung nur noch einen die stationäre Versorgung und die pflegerischen und pädagogischen Maßnahmen begleitenden Charakter hat.
- **BSG**, Urteil vom 12. November 1985 – 3 RK 33/84

# Krankenbehandlung und Krankenhauspflege

- Die **Unterbringung** der Versicherten im psychiatrischen Klinikum der Klägerin begründet nicht schon deshalb einen Anspruch auf stationäre Krankenhausbehandlung, weil sie **wegen einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung mit schwerwiegender Eigen- und Fremdgefährdung** in seltener Ausprägung mit Intelligenzminderung erfolgt und nur in einer geschützten Abteilung möglich ist und eine geeignete dauerhaft Unterbringungsmöglichkeit bisher nicht gefunden wurde.
- **Die Unterbringung und Versorgung eines Kranken in einer geschlossenen Abteilung ist für sich keine medizinische Behandlung.**
- Ist sie **nur aus Verwahrungsgründen** erforderlich, handelt es sich **ebenso wenig** um eine **Krankenhauspflege** im Sinne des § 184 RVO wie bei einer Unterbringung zur Pflege, die lediglich dem Zweck dient, einem Zustand der Hilflosigkeit zu begegnen.
- Von dieser Rechtsprechung ist das BSG bis heute nicht abgewichen.
- **LSG Niedersachsen-Bremen**, Urteil vom 13. August 2024 – L 16 KR 32/22

# Entlastung der Krankenkassen

- Auch die Notwendigkeit einer ständigen Betreuung durch psychiatrisch geschultes nichtärztliches Personal allein macht die Krankenkasse noch nicht leistungspflichtig.
- Diese Auslegung des § 39 SGB V entspricht dem gesetzlichen Regelungssystem abgestufter Ansprüche der Versicherten in der GKV.
- Dieses abgestufte Regelungssystem des SGB V würde durchbrochen und das erkennbar mit Nachdruck und Priorität verfolgte **gesetzgeberische Ziel** einer möglichst weitgehenden **Vermeidung stationärer Krankenhauspflege auf Kosten der Krankenkassen** wäre in Frage gestellt, wenn für die Beurteilung, auf welche der genannten Behandlungsformen der Versicherte gegen eine Krankenkasse Anspruch hat, neben medizinischen Gründen wesentlich auf **krankenversicherungsfremde Gesichtspunkte** abzustellen wäre wie zB das persönliche Umfeld des Betroffenen oder die Versorgungsstruktur in Bezug auf Unterbringungseinrichtungen zur Gefahrenabwehr und bei Pflegeheimen.
- **LSG Niedersachsen-Bremen**, Urteil vom 13. August 2024 – L 16 KR 32/22

# Entlastung der Krankenkassen

- Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Regelungssystem verdeutlichen mithin den mit § 39 Abs 1 Satz 2 SGB V verfolgten Regelungszweck, **Krankenhausbehandlung als eine der kostenintensivsten Leistungen der GKV nur als letztes, äußerstes Mittel** in den wirklich notwendigen, nicht durch andere Maßnahmen behandelbaren Fällen einzusetzen.
- **LSG Niedersachsen-Bremen**, Urteil vom 13. August 2024 – L 16 KR 32/22



# **PsychK(H)G – (Nachsorgende) Hilfen?**

# PsychKHG - Bayern

- Art. 27 BayPsychKHG Beendigung der Unterbringung
- (1) [...]
- (2) <sup>1</sup>Die Überwachung der Einhaltung **gerichtlicher Auflagen** obliegt der **Kreisverwaltungsbehörde**, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. [...].
- (4) <sup>1</sup>Die zuständige **Kreisverwaltungsbehörde**, die **Polizeidienststelle**, in deren Zuständigkeitsbereich das Bedürfnis für die Unterbringung aufgetreten ist, und gegebenenfalls die **Bewährungshilfe** sind durch die Einrichtung **rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung der Unterbringung zu benachrichtigen**,
- **es sei denn**, die gerichtliche Unterbringung war ausschließlich auf Grund von **Selbstgefährdung** erfolgt.
- <sup>2</sup>Der Kreisverwaltungsbehörde und der Polizeidienststelle sind dabei **notwendige Informationen für eine Gefährdungseinschätzung** zu übermitteln.
- (5) [...].

# PsychKHG - Bayern

- **Kapitel 2 Sofortige vorläufige Unterbringung**
- Art. 11 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die **Kreisverwaltungsbehörde**
- Art. 12 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die **Polizei**
- Art. 13 Sofortige vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der **Einrichtung**
- Art. 14 Verfahren bei sofortiger vorläufiger Unterbringung

# PsychKG – NRW

- **§ 15 PsychKG NRW Beendigung der Unterbringung**
- <sup>1</sup> Ordnet das Gericht nicht die Fortdauer der Unterbringung an, sind die Betroffenen nach Ablauf der festgesetzten Unterbringungszeit durch die ärztliche Leitung zu entlassen. <sup>2</sup> **Von der bevorstehenden Entlassung sind zu benachrichtigen:**
  - 1. das Gericht,
  - 2. der Sozialpsychiatrische Dienst der unteren Gesundheitsbehörde,
  - 3. die Ärztin, der Arzt und die Psychotherapeuten, die die Betroffenen vor der Unterbringung behandelt haben,
  - 4. die örtliche Ordnungsbehörde, die die Unterbringung veranlasst hat,
  - 5. die gesetzliche Vertretung der Betroffenen,
  - 6. Bevollmächtigte nach § 1831 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches und
  - 7. von den Betroffenen benannte Personen ihres Vertrauens.
  - [...]

# PsychKG – NRW

- **§ 27 PsychKG NRW Ziel der nachsorgenden Hilfe**
- (1) **Ziel der nachsorgenden Hilfe** ist es, die Betroffenen nach einer Unterbringung oder einer sonstigen stationären psychiatrischen Behandlung durch individuelle, ärztlich geleitete Beratung und psychosoziale Maßnahmen zu befähigen, ein **eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft** zu führen.
- (2) Ist die **Aussetzung der Vollziehung** einer Unterbringung nach § 328 Absatz 1 FamFG, bei Minderjährigen in Verbindung mit § 167 Absatz 1 FamFG von Auflagen über eine ärztliche Behandlung abhängig gemacht worden, gehört es zur Aufgabe der nachsorgenden Hilfe, die Einhaltung dieser **Auflagen zu überwachen**.

# PsychKG – NRW

- § 29 PsychKG NRW Mitwirkung bei der Aussetzung
- (1) Ist die **Aussetzung der Vollziehung** einer Unterbringung durch das Gericht nach § 328 Absatz 1 FamFG [...] davon abhängig gemacht worden, dass Betroffene sich in ärztliche Behandlung begeben, haben Betroffene oder ihre gesetzlichen Vertretungen unverzüglich Namen und Anschrift der behandelnden Ärztin [...] dem Krankenhaus, in dem sie untergebracht waren, mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Das Krankenhaus übersendet unverzüglich einen ärztlichen **Entlassungsbericht** der behandelnden Ärztin [...]. <sup>2</sup>Gleichzeitig ist eine **Zweitschrift** [...] dem für den Aufenthaltsort der Betroffenen zuständigen **Sozialpsychiatrischen Dienst** der unteren Gesundheitsbehörde zu übersenden.
- (3)<sup>1</sup> Die behandelnde Ärztin [...] haben den Sozialpsychiatrischen Dienst [...] zu **unterrichten**, wenn die ärztlichen Anordnungen von den Betroffenen nicht eingehalten werden.<sup>2</sup> Der Sozialpsychiatrische Dienst [...] hat das zuständige Amtsgericht [...] zu unterrichten [....]



# **FamFG – Aussetzung der Vollziehung unter Auflagen**

# Aussetzung der Vollziehung unter Auflagen

- § 328 FamFG Aussetzung des Vollzugs
- (1) Das Gericht kann die **Vollziehung einer Unterbringung** nach § 312 Nummer 4 [PsychK(H)G] **aussetzen**.
- Die Aussetzung kann mit **Auflagen** versehen werden.
- Die Aussetzung soll **sechs Monate** nicht überschreiten; sie kann **bis zu einem Jahr** verlängert werden.
- (2) Das Gericht kann die Aussetzung **widerrufen**, wenn der Betroffene eine Auflage nicht erfüllt oder sein **Zustand dies erfordert**

## Exkurs: Dauer der PsychK(H)G-Unterbringung

- **§ 329 FamFG Dauer und Verlängerung der Unterbringungsmaßnahme**
- (1) Die Unterbringungsmaßnahme endet spätestens mit Ablauf **eines Jahres**, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von **zwei Jahren**, wenn sie nicht vorher verlängert wird. [...]

# „Dauergefahr“ und Aussetzung der Vollziehung

- Nach § 328 Abs. 1 Satz 1 FamFG kann das Gericht die Vollziehung einer Unterbringung nach § 312 Nr. 4 FamFG (u.a. Unterbringungsmaßnahmen nach PsychKG) aussetzen.
- Voraussetzung hierfür ist, dass **hinreichende Gründe** für die Annahme bestehen, dass trotz Vorliegens der Unterbringungsvoraussetzungen ein Leben des Betroffenen **außerhalb der geschlossenen Einrichtung**, ggf. unter Mithilfe flankierender Maßnahmen, die als Auflagen erteilt werden könnten, **möglich** wäre.
- Eine Aussetzung der Vollziehung ist insbesondere in den Fällen geboten, in denen der Betroffene therapiewillig ist und eine **ambulante oder tagesklinische Behandlung möglich** erscheint.
- Eine solche Aussetzung kann bereits mit der Anordnung der Unterbringung erfolgen.
- **LG Berlin II**, Beschluss vom 18. Januar 2024– 87 T 5/24 XIV L

## „Dauergefahr“ und Aussetzung der Vollziehung

- Hier haben die vorangegangenen Klinikaufenthalte und die weitere Entwicklung bis zur erneuten Klinikaufnahme deutlich gezeigt, dass der psychische Gesundheitszustand des Betroffenen **nur unter** Aufrechterhaltung einer **konsequenten Medikation stabilisiert** werden kann,
- der Betroffene die medikamentöse Behandlung aber nur **unter dem Druck einer angeordneten Unterbringung zulässt** und **nach Beendigung** der freiheitsentziehenden Unterbringung **sofort abbricht**. [...]
- Ebenso kann aus dem bisherigen Krankheitsverlauf abgeleitet werden, dass von dem Betroffenen im Falle einer konsequenten Weiterführung der **medikamentösen Behandlung** weitere krankheitsbedingte **fremdgefährdende Fehlhandlungen** im häuslichen Umfeld **nicht zu erwarten** sind,
- während bei einem eigenmächtigen **Abbruch** der medikamentösen Behandlung **rasch** mit einer erneuten **Dekompensation** der psychischen Erkrankung und erheblichen fremdgefährdenden Fehlhandlungen zu rechnen wäre.
- **LG Berlin II**, Beschluss vom 18. Januar 2024– 87 T 5/24 XIV L

- Wütend und fassungslos
- Überbelegt
- Prävention ohne Strafrecht
- Handlungsbedarfe?

# Handlungsbedarfe?

- Es gibt **Menschen mit psychischer Erkrankung und Gewaltpotential**.
- Der **Anteil** der Menschen mit psychischer Erkrankung, von denen erhebliche Gewalttaten gegen andere zu erwarten sind, an allen Menschen mit psychischer Erkrankung ist **gering**.
- Ein erhöhtes Gefahrenpotential entsteht vor allem dann, wenn bestimmte psychische Erkrankungen mit einem **Mangel an konsequenter Behandlung** und Versorgung und mit **unsicheren sozialen Rahmenbedingungen** und namentlich einer prekären Lebenssituation zusammentreffen.
- Die Möglichkeiten, eine kontinuierliche und konsequente Behandlung abzusichern und zugleich die sozialen Rahmenbedingungen zu stabilisieren, sind vielerorts verbesserungsbedürftig.

# Handlungsbedarfe?

- Das wirksamste Mittel, um einem in einer psychischen Erkrankung begründeten Gefährdungspotential zu begegnen, ist eine **konsequente Behandlung**.
- Zur Absicherung von Kontinuität und Konsequenz der Behandlung trägt es bei, wenn die an der Behandlung beteiligten und in das Versorgungsnetz eingebundenen Personen und Stellen auf abgesicherter rechtlicher Grundlage miteinander kommunizieren können.
- Besonders wichtig erscheint eine **frühzeitige Kommunikation und Zusammenarbeit von Sozialpsychiatrischem Dienst und Klinik**.
- Hilfreich können im Einzelfall auch Maßnahmen sein, die spezifisch auf Menschen mit psychischer Erkrankung und Gewaltpotential zugeschnitten sind, wie z.B. die Begleitung durch spezifische **Präventionsambulanzen**.

## Handlungsbedarfe?

- Register oder **Gefährderlisten** oder die regelhafte Information von Polizeibehörden bei Entlassung von Personen, die (auch) wegen Fremdgefährdung untergebracht waren, ist nicht zielführend, sondern **kontraproduktiv**; derlei Maßnahmen begründen die Gefahr, dass Menschen mit psychischer Erkrankung die selbständige Nachfrage psychiatrischer Hilfe aus Angst vor Verfolgung und Stigmatisierung vermeiden.
- Die Wirksamkeit von polizeilichen Gefährderansprachen bei Menschen mit psychischer Erkrankung ist nicht belegt; im Gegenteil besteht die Sorge, dass Ängste erkrankter Menschen verstärkt und dass diese Menschen weiter destabilisiert werden.

# Handlungsbedarfe?

- Eine **generelle Absenkung der Anordnungsvoraussetzungen** für eine Unterbringung nach PsychK(H)G wäre **unverhältnismäßig**, weil nur von einer geringen Zahl von Menschen mit einer psychischen Erkrankung erhebliche Gewalttaten zu erwarten sind.
- An eine abgesenkte Eingriffsschwelle, z. B. im Sinne eines erweiternden Verständnisses der Gegenwärtigkeit der Gefahr, sollte **allenfalls für wenige**, an enge weitere Voraussetzungen geknüpfte **Fälle** und nur für bestimmte, konkret **umschriebene Maßnahmen** gedacht werden.
- Ansetzen sollten diese Maßnahmen erst im Zusammenhang mit dem Vollzug der Unterbringung, deren Aussetzung oder Beendigung, sowie im Zusammenhang mit der nachsorgenden Betreuung und Begleitung.

## Handlungsbedarfe?

- Die „**Zielgruppe**“ derjenigen Personen, für die besondere Eingriffsmöglichkeiten eröffnet werden, könnte dahin umschrieben werden, dass
  - die betroffene Person im zurückliegenden Jahr [in den zurückliegenden zwei oder drei Jahren] **bereits** [einmal oder] **mehrmals** in einem psychiatrischen Krankenhaus **untergebracht** war, nachdem eine krankheitsbegründete Gefährdungssituation in ein **nicht nur unerhebliches Schadensereignis** eingemündet war,
  - die betroffene Person über **kein stabilisierendes soziales Umfeld** verfügt oder obdachlos ist und [oder]
  - eine angezeigte ambulante psychiatrische **Versorgung bisher nicht zuverlässig** zu gewährleisten war und aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten ist, dass die betroffene Person angezeigte ambulante Angebote auch in nächster Zeit nicht verlässlich und eigenverantwortlich wahrnehmen wird.

## Handlungsbedarfe?

- Liegen diese Voraussetzungen vor, könnten bestimmte Maßnahmen bereits dann eröffnet werden, wenn eine **Dauergefahr** besteht, wenn also
  - die Verwirklichung einer in einer psychischen Erkrankung der betroffenen Person begründeten Gefahr der **erheblichen Verletzung eines hochrangigen Rechtsguts mit hoher Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist und
  - nur der **Zeitpunkt** des Eintritts des schädigenden Ereignisses zwar **unvorhersehbar**, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu besorgen ist.

## Handlungsbedarfe?

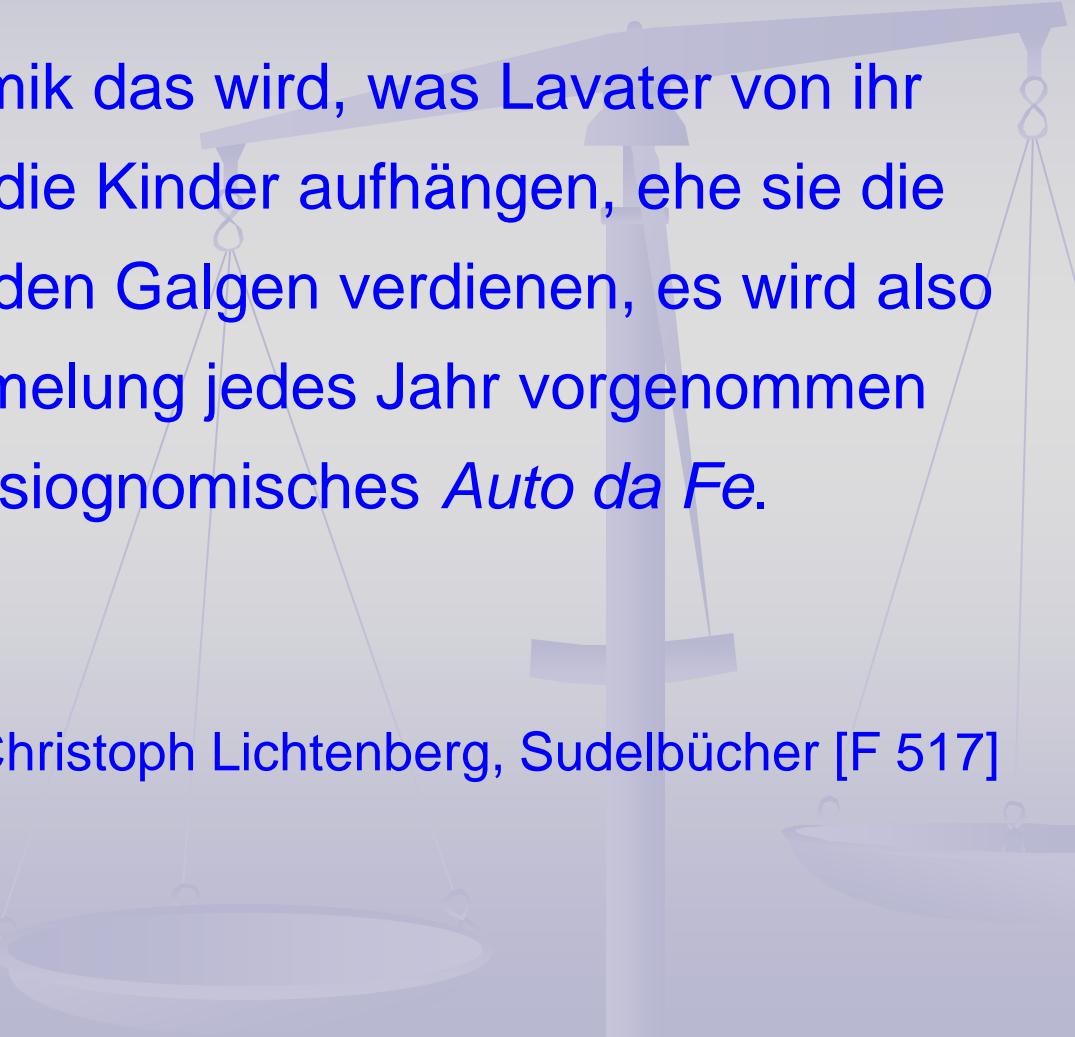
- Als zugleich unterstützend und präventiv wirkend kann sich in diesen Fällen die **Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung** (§ 328 FamFG) unter bestimmten, näher zu bezeichnenden Behandlungs-, Kontakt- und etwaigen weiteren Verhaltensaflagen darstellen, bei deren Nichtbeachtung der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung auch dann angeordnet werden kann, wenn eine Gefahr der zuvor beschriebenen Art besteht.
- Möglichkeiten und Rahmenbedingungen einer Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung mit Behandlungsaflagen sollten dabei aus Bestimmtheitsgründen klar gesetzlich fundiert und ausgestaltet werden.

## Handlungsbedarfe?

- Als hilfreich kann sich **unter den dargestellten besonderen Voraussetzungen** im Einzelfall auch die **Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden** erweisen.
  - Der schnelle Zugriff auf aktuelle polizeiliche Erkenntnisse kann einen akuten Hilfebedarf der betroffenen Person aufdecken und so eine rechtzeitige Reaktion des psychiatrischen und sozialen Hilfesystems ermöglichen.
  - Polizeiliche Ermittlungsmöglichkeiten können zur Sachverhaltsklärung beitragen.
  - Ggf. kann die Polizei in enger Abstimmung mit dem psycho-sozialen Hilfesystem unmittelbar präventiv handeln; dazu können womöglich auch gemeinsam durchgeführte Gefährderansprachen rechnen.
  - Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist die Polizei auf die für ihre Tätigkeit **erforderlichen Daten** zur betroffenen Person und der Gefährdungseinschätzung angewiesen; Gesundheitsdaten wie Diagnose, Behandlungsinhalte und Behandlungsverlauf werden regelmäßig nicht dazu gehören.

A faint, semi-transparent watermark of a balance scale is centered in the background. The scale has a central vertical pillar with a horizontal beam extending to the right. Two circular weights are suspended from the beam by ropes. The left pan is empty, and the right pan is partially visible.

**Zum Schluss**



Wenn die Physiognomik das wird, was Lavater von ihr erwartet, so wird man die Kinder aufhängen, ehe sie die Taten getan haben, die den Galgen verdienen, es wird also eine neue Art von Firmelung jedes Jahr vorgenommen werden. Ein physiognomisches *Auto da Fe.*

Georg Christoph Lichtenberg, Sudelbücher [F 517]

***Vielen Dank  
für  
Ihr Interesse!***



A faint, semi-transparent watermark of a traditional justice scale is visible in the background. The scale has a central pillar with a horizontal beam. Weights are shown hanging from the beam at different positions. The background of the slide is a light lavender color.

Matthias Koller

Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.

[mkoller.goe@gmail.com](mailto:mkoller.goe@gmail.com)